

## Die islamisch-theologischen Grundlagen in Bezug auf Flucht und Schutzgewährung

Wie in den ersten Abschnitten bereits erkennbar ist, sind Schutzsuche und Schutzgewährung wichtige von der Geschichte geprägte Themen, die bis in die heutige Zeit die MuslimInnen und den Islam prägen. Dementsprechend werden aus den geschichtlichen Erkenntnissen die theologischen Grundlagen bezüglich „Flüchtlinge“ im Sinne der *Muhadschirun*, und „helfende Aufnahmegesellschaft“ im Sinne der Ansar vorgestellt. Der Fokus liegt dabei auf den göttlichen Bestimmungen und auf dem Verhalten der frühesten MuslimInnen zueinander.

Vor diesem Hintergrund ist zu beachten, dass ein sogenanntes „islamisches Flüchtlingsrecht“ primär auf Gerechtigkeit und soziale Verantwortung ausgerichtet wäre, das ebenso wie das „Islamische Recht“ im Generellen nicht als abgeschlossen betrachtet werden kann. Der Qur’an kann nicht als ein starres Gesetzbuch verstanden werden, das für alle Menschen alle weltlichen Angelegenheiten regelt. Viel mehr bietet der Qur’an allen Menschen auf alle Ewigkeit eine moralisch-ethische Orientierung, wie sie eine soziale und gerechte Gesellschaft schaffen.

### Das grundsätzliche Verbot Menschen zu vertreiben

Es gibt im Islam das ausdrückliche Verbot, Menschen aus ihren Häusern und aus ihrer Heimat zu vertreiben. Der Qur’an verurteilt jene Menschen, deren Aktionen Migration und Flucht veranlassen. Wer dies dennoch versucht oder umsetzt, dem fehle der Glaube an Gottes Wort:

*„Und siehe! Wir nahmen euer feierliches Versprechen an, dass ihr nicht einer des anderen Blut vergießen würdet und nicht einander aus euren Heimstätten vertreiben würdet –woraufhin ihr es anerkannt habt; und davon gebt ihr Zeugnis (sogar jetzt). Und doch seid ihr es, die ihr einander tötet und manche von euren eigenen Leuten aus ihren Heimstätten vertreibt, einander gegen sie helfend in Sünde und Hass; aber wenn sie als Gefangene zu euch kommen, löst ihr sie aus – **obwohl schon (die Tat) ihrer Vertreibung euch ungesetzlich gemacht worden ist!** Glaubt ihr denn an manche Teile der göttlichen Schrift und leugnet die Wahrheit von anderen Teilen? [...]“ (Qur’an 2:84-85)*

Diese bemerkenswerten Verse beziehen sich auf die Umstände in Medina, die zur Zeit der Hidschra des Propheten vorherrschten, weil in vorislamischer Zeit in Medina der eine arabische Stamm Al-Aws mit dem jüdischen Stamm Banu Qurayza stets mit dem anderen arabischen Stamm Khazradsch und deren verbündeten jüdischen Stämmen Banu Qaynuqa’ und Banu-Nadir im Krieg waren. Dabei kämpften Juden gegen Juden und töteten sich gegenseitig. Genauso wie den Juden der Kampf und die Vertreibung untereinander untersagt ist, trifft dies auch auf MuslimInnen zu. Und doch flüchtet heute eine überwältigende Anzahl von MuslimInnen aus islamisch geprägten Ländern nach Europa.

Menschen zu töten, zu misshandeln und zu vergewaltigen, zu unterdrücken und zu erniedrigen oder zu verfolgen und zu vertreiben, aus welchen Gründen auch immer, ist Unrecht und widerspricht daher dem islamischen Gebot, das Rechte zu gebieten und das Unrechte sowie das Übel zu verhindern. Gott erwartet von den Menschen das rechtschaffene Verrichten guter Taten:

*„Und dass aus euch eine Gemeinschaft (von Leuten) erwachsen möge, die einladen zu allem, was gut ist, und das Tun dessen gebieten, was recht ist, und das Tun dessen verbieten, was unrecht ist: und es sind sie, sie, die einen glückseligen Zustand erlangen werden.“ (Qur’an 3:104)*

*„[...] Und tut Gutes euren Eltern und den nahen Verwandten und den Waisen und den Bedürftigen und dem Nachbarn von euren eigenen Leuten und dem Nachbarn, der ein Fremder ist, und dem Freund an eurer Seite und dem Reisenden [...]“ (Qur’an 4:36)*

Durch die Einhaltung dieser grundsätzlichen Vorschriften dürften MuslimInnen in muslimisch geprägten Staaten niemals in eine Situation kommen, in der sie selbst um Schutz ansuchen. Weil Gott jedoch die menschlichen Schwächen kennt und sich die Geschichte hinsichtlich der Hidschra nur zu oft wiederholt, gibt es im Qur'an auch eine Vielzahl an Bestimmungen, die den MuslimInnen vorschreiben, Bedürftigen zu helfen und Vertriebenen Schutz zu gewähren.

### Wer kann Schutz gewähren?

Anders als im Flüchtlingsrecht nach den Genfer Konventionen beschränkt sich das islamische Flüchtlingsrecht nicht nur auf die staatliche Asylgewährung, sondern lässt auch die Schutzgewährung durch Individuen zu.

*„[...] wie auch jene, die (ihnen) Zuflucht geben und beistehen – es sind sie, sie, die wahrhaft Gläubige sind. Vergebung der Sünden erwartet sie und eine höchst vortreffliche Versorgung.“ (Qur'an 8:74)*

Diese individuelle Schutzgewährung ist lediglich von der Zugehörigkeit zu einer islamischen Gemeinschaft, in dem das islamische Recht angewendet wird, abhängig. Niemand sollte an einem Ort leben müssen, wo Ungerechtigkeit und Verfolgung herrscht, wo einen die eigenen Leute demütigen und erniedrigen:

*Und wer den Bereich des Übels um Gottes willen verlässt, der wird auf Erden manch einsame Straße [durch deren Einschlagen man seine eigenen Leute gegen ihren Willen wegen verlässt] wie auch Leben in Fülle finden. Und wenn einer sein Heim verlässt, vom Übel zu Gott und Seinem Gesandten fliehend, und ihn dann der Tod ereilt – sein Lohn ist bereits bei Gott [...].“ (Qur'an 4:100)*

Angehörige der islamischen Gemeinschaft dürfen unabhängig von Rasse, vom Geschlecht oder von ihrem sozialen und politischen Status ihre Türen vor Schutzsuchenden nicht verschließen, denn es ist ihre Pflicht zu helfen und Schutz zu gewähren. Dieselbe Pflicht trifft selbstverständlich auch die politischen Führer islamischer Gemeinschaften. Im Qur'an gibt es eine Vielzahl von Anweisungen, die bezüglich Schutzsuchenden darauf abstellen, dass Menschen in Not unterstützt und Flüchtenden Schutz gewährt werden soll, um Gott zu gefallen:

*„Und was die Vordersten und Ersten [Helfer] von jenen angeht, die den Bereich des Übels verlassen haben, und von jenen, die dem Glauben Zuflucht gegeben und beigestanden haben, wie auch jene, die ihnen auf (dem Weg der) Rechtschaffenheit folgen – Gott ist wohlzufrieden mit ihnen, und wohlzufrieden sind sie mit Ihm.“ (Qur'an 9:100)*

Jene göttlichen Offenbarungen, die sich in erster Linie auf die Ansar beziehen, beziehen sich in einem weiteren Sinn „auf alle Gläubigen zu allen Zeiten, die im Bereich des Islam in Freiheit und Sicherheit leben und bereit sind, jeden mit offenen Armen aufzunehmen, der gezwungen ist, seine Heimat zu verlassen, um in Übereinstimmung mit den Bestimmungen seines Glaubens leben zu können.“ (Asad, Koran, 1047) Im Islam wird dazu aufgerufen, dass jeder einzelne Bürger gemeinsam mit der staatlichen Obrigkeit und mit vereinten Kräften den Schutzsuchenden hilft und ihnen die nötige Sicherheit zukommen lässt.

### Wer gilt als Flüchtling aus welchen Gründen?

Nach dem islamischen Recht und den Traditionen hat jede Person, die flüchtet und Schutz sucht, das Recht in die islamische Gemeinschaft einzutreten und um Schutz anzusuchen. Dies resultiert aus dem Qur'anvers 49:11, wonach der Islam als universelle Religion absolut alle Menschen anspricht. Im Gegensatz zu Artikel 1 GFK würde sich ein islamischer Flüchtlingsbegriff auf alle gewaltsam vertriebene

bzw zur Flucht gezwungene Menschen erstrecken. So rufen im folgenden Qur'anvers Männer, Frauen und Kinder zugleich:

*„[...] O unser Erhalter! Führe uns heraus (zur Freiheit) aus diesem Land, dessen Bewohner Unterdrücker sind, und erhebe für uns aus Deiner Gnade einen Schützer, und erhebe für uns aus Deiner Gnade einen, der uns Beistand bringen wird!“ (Qur'an 4:75)*

Dabei ist es unbeachtlich, ob die flüchtende Person innerhalb oder außerhalb der islamischen Gemeinschaft um Schutz ansucht. Unbeachtlich ist ebenfalls die Zugehörigkeit zur Religion, geschweige denn zu anderen bestimmbar Kriterien, denn im Mittelpunkt steht der Mensch an sich. Auf gar keinen Fall dürfen nicht-muslimische Flüchtlinge als Bedingung für die Schutzgewährung gezwungen werden, den Islam anzunehmen.

*„Und wenn einer von jenen, die etwas anderem neben Gott Göttlichkeit zuschreiben, deinen Schutz sucht [bzw dein Nachbar zu werden sucht], gewähre ihm Schutz, auf dass er das Wort Gottes (von dir zu) hören (imstande sein) möge; und daraufhin geleite ihn zu einem Ort, wo er sich sicher fühlen kann [...]“ (Qur'an 9:6)*

Die im Vers eingeschobene Stelle versteht sich als metaphorischer Ausdruck, der ein Verlangen nach Schutz bezeichnet und auf der alten arabischen Sitte beruht, einen Nachbarn nach besten Kräften zu ehren und zu schützen. Das Geleit an einen sicheren Ort (arab. Ma'anahum) beinhaltet nach Al Din Al Razi (gest. 1209) auch die Möglichkeit, dass der Schutzsuchende in seine Heimat zurückkehren kann, was wiederum impliziert, dass es ihm unter Hinweis auf Qur'anvers 2:256 freisteht, die Botschaft des Qur'an anzunehmen oder nicht. Des Weiteren ist ein Schutzsuchender nicht verpflichtet, den Grund seiner Flucht oder die fluchtauslösende Verfolgung glaubhaft darzulegen oder gar zu beweisen. Demzufolge würde zur Asylgewährung das bloße Ansuchen reichen. Nichtsdestotrotz sollte der Schutzsuchende vor dem Asylansuchen keine Straftaten begangen haben, weil im Islam alle Straftaten zu ahnden sind, unabhängig davon, ob sie politisch oder unpolitisch waren.

## Integration durch Verbrüderung mit den Schutzsuchenden

Zur Integration der Muhadschirun erklärte der Prophet ein geschwisterliches Bündnis. Je eine Person von den Muhadschirun und eine Person von den Ansar wurden zu Brüdern oder Schwestern erklärt. Diese Erklärung basierte nicht auf Zufall. Der Prophet schaute sich ihre Charaktere, ihre spirituellen Vereinbarkeiten und ihre Vorlieben an, die er in fünf Monaten durch persönliche Treffen herausfand. Dadurch war es ihm möglich, die zwei gesellschaftlichen Segmente zu verknüpfen und Feindschaften zu beseitigen. (Saritoprak, The Qur'anic Perspective on Immigrants, 2011 [E]JSR)

*“Und haltet fest, alle zusammen, an der Verbundenheit mit Gott, und entfernt euch nicht voneinander. Und gedenkt der Segnungen, die Gott euch erteilt hat: wie, als ihr Feinde wart, Er eure Herzen zusammenbrachte, so dass ihr durch Seinen Segen Brüder wurdet; und (wie, als) ihr am Rand eines feurigen Abgrundes war, Er euch davor rettete. Auf diese Weise macht Gott euch Seine Botschaften klar, auf dass ihr Rechtleitung finden möget. (Qur'an 3:103)*

Die größten Herausforderungen der ImmigrantInnen, nämlich Unterkunft und Essen, wurden dadurch geregelt, dass alles geteilt wurde. Die Ansar teilten ihren Besitz, ihr Geld und ihre Farmen, bis hin zum Erbe mit ihren neuen Geschwistern. Dadurch konnten die Muhadschirun auf eigenen Beinen stehen und sich selbst etwas aufbauen. Das geschwisterliche Bündnis des Propheten brachte Wohlstand und Solidarität in der Gemeinschaft. Die Ansar teilten mit ihnen ihr gesamtes Hab und Gut, also ihr Täglichbrot und ihre Wohnstätten. Diese [verbrüdernde, aufopfernde und altruistische Einstellung](#) gegenüber den Armen, Hilflosen, Bedürftigen oder Flüchtlingen, zeigt besonders der nachstehende Qur'anvers, worin Gier, Geiz und Habsucht als die größten Hindernisse für den glückseligen Zustand im Diesseits sowie im Jenseits aufgezählt werden:

*„Und (es soll auch den Armen unter) jenen (angeboten werden), die vor ihnen ihre Bleibe in diesem Bereich und im Glauben hatten – (jene,) die alle lieben, die auf der Suche nach Zuflucht zu ihnen kommen und die in ihren Herzen keinen Groll wegen dem hegen, was immer den anderen gegeben worden sein mag, sondern ihnen vielmehr den Vorzug vor sich selbst geben, auch wenn Armut ihr eigenes Los sei: **denn solche, die vor ihrer eigenen Habsucht gerettet sind – es sind sie, sie, die einen glückseligen Zustand erlangen werden!**“ (Qur’an 59:9)*

Das Bündnis bestand aber nicht nur in einer materiellen, sondern auch in einer spirituellen Kooperation. Verpasste beispielsweise jemand aufgrund der Arbeit die Vorträge des Propheten, übernahm der Glaubensbruder oder die Glaubensschwester diese Rolle und teilte die Worte des Propheten später dem Abwesenden mit. Dieses Bündnis führte weiter zu einem warmherzigen Umfeld für die Immigranten, das einerseits die Inklusion der ImmigrantInnen in das gemeinschaftliche Leben förderte und andererseits die gesamte Gesellschaft stärkte. (Asad, Botschaft des Koran, 2015, 126)

### Welche Rechte und Pflichten haben die Flüchtlinge?

Prinzipiell ist darauf hinzuweisen, dass der Qur’an die Menschen verpflichtet, ihre Abkommen und Verträge zu erfüllen. Diese Aufforderung gilt zum einen in Bezug auf die Gewährung und Einhaltung der Rechte gegenüber den Flüchtlingen, und zum anderen gilt sie für Flüchtlinge selbst, die das Recht und die Rechtsordnung des jeweiligen Aufnahmelandes anzuerkennen und einzuhalten haben.

*„O ihr, die ihr Glauben erlangt habt, seid euren Verträgen treu! [...]“ (Qur’an 5:1).*

*Der Prophet sagte: „Es ist eine Pflicht für jeden, die Ordnung des Gesetzgebers zu erhören und zu befolgen, es sei denn, diese Ordnung bedingt den Ungehorsam gegenüber Gott.“ ([Sahih Al Bukhari, Book of Fighting for the Cause of Allah, 167](#))*

Ist den Schutzsuchenden Asyl gewährt worden, sollte dieser Schutz allumfassend sein, das heißt, Flüchtlinge haben neben dem Recht auf humanitäre Hilfe grundsätzlich dieselben Rechtsansprüche als die Angehörigen der islamischen Gemeinschaft, inklusive das Recht auf Arbeit, das Recht auf Bildung, das Recht sich frei bewegen zu können sowie das Recht auf Familienzusammenführung.

*„Siehe, was jene angeht, die Glauben erlangt haben und die den Bereich des Übels verlassen haben und sich hart anstrengen für Gottes Sache mit ihren Besitztümern und ihrem Leben, wie auch jene, die (ihnen) Zuflucht geben und beistehen – **diese sind (wahrhaft) die Freunde und Schützer voneinander**. Aber was jene angeht, die zum Glauben gekommen sind, ohne (in euer Land) ausgewandert zu sein, - ihr seid in keiner Weise für ihren Schutz verantwortlich, bis zu dem Zeitpunkt, da sie (zu euch) auswandern. Doch wenn sie euch um Beistand gegen religiöse Verfolgung bitten, ist es eure Pflicht, (ihnen) diesen Beistand zu leisten – außer gegen ein Volk, zwischen dem und euch es einen Vertrag gibt [...]“ (Qur’an 8:72)*

Das oben beschriebene Bündnis bzw die Verbrüderung führte zu einem unauflösbaren Band zwischen den Schutzsuchenden und den Schutzgewährenden, womit im Endeffekt auch die Rechtsgleichstellung argumentiert werden kann, sofern man die Gleichstellung an den erbrechtlichen Folgen misst. Weiters ist die Schutzgewährung samt den damit zusammenhängenden Rechtsansprüchen zeitlich unbegrenzt. Durch eine faktische Gleichstellung der Flüchtlinge mit den Angehörigen des Aufnahmelandes erübrigt sich jede weitere Behandlung von Rechtsansprüchen.

Im letzten Satz des obigen Qur’anverses 8:72 ist der Schutz vor Verfolgung wegen religiösen Glaubensvorstellungen gemeint. Dieser Schutz wird allerdings aufgrund eines Bündnisvertrages oder eines Paktes der gegenseitigen Nichteinmischung in interne Angelegenheiten dann nicht gewährt, wenn dies einen Vertragsbruch nach Qur’anvers 5:1 bedeuten würde. Eine Lösung eines Problems mit einem anderen Volk könnte gegebenenfalls durch Verhandlungen zwischen den beiden Völkern oder auch durch eine Auswanderung der dort verfolgten MuslimInnen herbeigeführt werden.

## Gastfreundschaft als ethische Pflicht

Da im Islam neben der individuellen Beziehung zu Gott auch die zwischenmenschlichen Beziehungen eine wichtige Stellung einnehmen, ist in diesem Kontext vor allem die [Gastfreundschaft](#) als ein Teil der islamischen Ethik und als Segen für die gesamte Gemeinschaft anzusehen. Hierbei geht es in erster Linie um die gegenseitige Fürsorge, seinen nahen Mitmenschen aber auch fremden Menschen gegenüber Tür und Herz zu öffnen, denn diese Form der Solidarität verlangt Gott von den Menschen:

*„[...] wahrhaft fromm ist, wer an Gott glaubt und den Letzten Tag und die Engel und Offenbarung, und die Propheten; und sein Vermögen ausgibt – wie sehr er selbst es auch wertschätzen mag – für seine nahen Verwandten und die Waisen und die Bedürftigen und den Reisenden und die Bettler und für das Befreien von Menschen aus Knechtschaft, [...]“ (Qur’an 2:177)*

Die Übersetzung mit „Reisender“, oder wörtlich Sohn des Weges (arab. Ibn Al Sabil), kann im weiteren Sinn ebenfalls den politischen Exilant oder Flüchtling betreffen, weil auch dieser aus welchen Gründen auch immer über eine gewisse Zeit oder dauerhaft nicht in seine Heimat zurückkehren kann. Dementsprechend war, wie in den Qur’anversen 51:24-27 geschrieben steht, für Fremde und für bedürftige Menschen immer ein Platz am Tisch des Propheten Abraham. Als weiteres Beispiel hierfür gilt Muhammad selbst, der seine Gäste stets in bester Weise zu beherbergen wusste, wie der folgende Hadith zeigt:

*„Der Prophet sagte: ‚Es ist eine Pflicht für jeden Gläubigen, einem Gast für eine Nacht Gastfreundschaft zu gewähren. Wenn jemand am Morgen in sein Haus (des Gastgebers) kommt, ist das ein Recht, das ihm zusteht. Wenn er will, mag er es nutzen, und wenn er will, mag er darauf verzichten.‘“ (Sunan Abi Dawud, Book of Foods, 15)*

Diese ethische Pflicht der Gastfreundschaft gegenüber allen Menschen, also unabhängig von ihrer Religion, Herkunft, etc., nimmt durch die vorgelebte Praxis der Propheten und durch die helfenden Ansar eine herausragende Bedeutung ein. Ebenso wichtig sind jedoch die abschließend noch zu behandelnden Grundsätze des Islam, die im Zusammenhang mit Flucht und Schutzgewährung stehen.

## Weitere islamische Grundsätze zur Flucht und Schutzgewährung

### **GERECHTIGKEIT:**

Ganz oben der wichtigsten Grundsätze im Islam steht immer wieder die Gerechtigkeit (arab. Al `Adl), die selbstredend durch die mannigfaltige Erwähnung auf die verschiedenen menschlichen Situation, auch in Bezug auf die Schutzgewährung von flüchtenden Menschen, Anwendung findet:

*„O ihr, die ihr Glauben erlangt habt! Seid immer standhaft im Wahren der Gerechtigkeit, Zeugnis gebend von der Wahrheit um Gottes willen, selbst wenn es gegen euch selbst oder eure Eltern und Verwandten sei. [...]“ (Qur’an 4:135)*

### **RESPEKT:**

Respekt (arab. Ikram) sollte allen Menschen entgegengebracht werden, und so auch gegenüber bedürftigen Personen, die stets in Übereinstimmung mit der menschlichen Würde zu behandeln sind, wie die folgende Offenbarung negativ auszudrücken vermag:

*„Hast du jemals (jene Art von Mensch) betrachtet, der alles Moralgesetz [im Sinne von Religion oder Jüngster Tag] der Lüge zeiht? Siehe, es ist diese (Art von Mensch), welche die Waise verstößt und keinen Drang verspürt, den Bedürftigen zu speisen.“ (Qur’an 107:1-3)*

**HILFSBEREITSCHAFT:**

Ein weiterer Grundsatz, nämlich die Hilfsbereitschaft, wurde zwar im Sinne der Hilfe und der Unterstützung von Flüchtenden und Bedürftigen im Laufe des Textes schon mehrmals angesprochen, sollte hier jedoch mit einem speziellen Qur'anvers nochmal als allgemeiner Grundsatz im Islam hervorgehoben werden:

*„Darum (selbst wenn ihnen durch Verleumdung Unrecht geschehen ist,) sollen jene von euch, die mit (Gottes) Gunst und Mühelosigkeit des Lebens begnadet wurden, nicht nachlässig werden, (den Irrenden unter) ihren nahen Verwandten zu helfen und den Bedürftigen und jenen, die den Bereich des Übels um Gottes willen verlassen haben, sondern sie sollen verzeihen und nachsichtig sein. [...]“ (Qur'an 24:22)*

**DISKRIMINIERUNGSVERBOT:**

Weniger ein Grundsatz als vielmehr eine Ableitung des islamischen Gerechtigkeits sinnes ist das Verbot der Diskriminierung, das keine Zweifel übrig lässt, dass sich Menschen mit Anstand, Würde und Respekt begegnen sollen, da sie sich lediglich durch ihre Frömmigkeit unterscheiden:

*„O ihr, die ihr Glauben erlangt habt! Vermeidet die meiste Vermutung (übereinander) – denn, siehe, manche (solcher) Vermutung ist (an sich) eine Sünde; und spioniert einander nicht nach, und erlaubt euch selbst auch nicht, schlecht übereinander hinter euren Rücken zu reden. [...]“ (Qur'an 49:12)*

*„Der Prophet sagte: ‚Menschen sind so gleich wie die Zähne eines Kammes, sie unterscheiden sich nur in ihrer Frömmigkeit.‘“ (Ibn Hadschar, Fath al Bari, 1, 658-659)*

Durch die zuvor erwähnten religionsgeschichtlichen Ereignisse und den anschließend vorgestellten islamischen Grundlagen bezüglich Flucht und Schutzgewährung sollte im abschließenden Abschnitt deutlich gemacht werden, dass sich aus einer notwendigen Flucht immer auch Herausforderungen, Chancen und Risiken für die Flüchtenden sowie für die aufnehmende Gesellschaft ergeben, egal in welcher Zeit man sich befindet.